

04.03.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3 Absatz 1, 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Über § 3 Absatz 1 CoronaVO hinausgehend wird eine Maskenpflicht nach den folgenden Maßgaben angeordnet:

(1) Im Stadtgebiet Mannheim gilt für den Fußgängerverkehr die Verpflichtung zum Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung montags bis samstags von 9:00 bis 20:00 Uhr sowie sonntags von 10:00 bis 19:00 Uhr im Bereich der öffentlichen Straße in den Planken einschließlich des Plankenkopfes, auf dem Paradeplatz, der Breiten Straße, dem verkehrsberuhigten Bereich G 2 / H 2, auf

Seite 1/14

dem Marktplatz, der Kunststraße, auf den Kapuzinerplanken, der Fressgasse, auf dem Münzplatz, der Marktstraße, der Straße zwischen E 2 / E 3 (verlängerte Planken) bis K 2 / K 3, der Erbprinzenstraße, den Gehwegen des Kaiserrings zwischen Planken und Willy-Brandt-Platz, im gesamten Bereich der Fußgängerzone am Hauptbahnhof inklusive der Fahrradabstellplätze und dem Taxiplatz, auf der Fußgängerquerung zwischen Wasserturm und Planken sowie im Pausen-Aufenthaltsbereich für Schüler an der Werner-von-Siemens-Schule und Carl-Benz-Schule. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angehängten Lageplan Maskenpflicht.

- (2) Die Verpflichtung zum Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung für den Fußgängerverkehr im öffentlichen Raum gilt darüber hinaus samstags und sonntags von 10:00 bis 19:00 Uhr in den folgenden Bereichen: Wasserturm/Friedrichsplatzanlage, Quartiersplatz Jungbusch, Uferpromenade Jungbusch, Neumarkt, Alter Messplatz, Rheinpromenade und Strandbad. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Maskenpflicht. Bei nach der CoronaVO erlaubter sportlicher Betätigung besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.
- (3) Im gesamten Stadtgebiet besteht im öffentlichen Raum die Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in Warteschlangen vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen, sonstigen Verkaufsstellen, Poststellen, Abholdiensten, Ausgabestellen der Tafeln, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben sowie Verwaltungsgebäuden.
- (4) Auf öffentlichen Spielplätzen im gesamten Stadtgebiet gilt für Begleitpersonen ab 14 Jahren die Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung.
- (5) In Fahrzeugen von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderung gilt für Fahrer*innen und Fahrer, Begleitpersonen und Nutzer*innen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines FFP2-Atemschutzes (oder vergleichbaren Standards). Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

(6) Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern, die ihre Kinder zu Schule bringen oder von dort abholen, sind während des Aufenthalts im Umkreis von 50 Metern um Schulen im öffentlichen Raum außerhalb der Schulferien montags bis freitags von 7:30 bis 18:00 Uhr zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.

(7) Ausnahmen:

Auf Absatz 1 finden die in § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 6 und 9 CoronaVO benannten Ausnahmen Anwendung. Für Absatz 2 gelten die Ausnahmen des § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 6, 7 und 9 CoronaVO. Für Absatz 3 gelten die Ausnahmen des § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6 CoronaVO. Auf Absatz 4 finden die in § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 6 und 9 CoronaVO benannten Ausnahmen Anwendung. Für Absatz 5 und 6 gelten die Ausnahmen des § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6 CoronaVO. In den in Absätzen 1, 2, und 4 geregelten Bereichen besteht außerdem eine Ausnahme zum Konsum von Lebensmitteln, jedoch nur bei gleichzeitiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu weiteren Personen. Eine gesonderte Ausnahme von der Maskenpflicht zum Rauchen besteht in keinem der in Absätzen 1 bis 6 geregelten Bereiche.

(8) § 1i CoronaVO bleibt unberührt. An Bahn- und Bussteigen, im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren und Einzelhandelsgeschäften sowie auf dem Marktplatz während der Marktzeiten ist demnach das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem Standard vorgeschrieben.

2. Als Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 1e CoronaVO, auf denen der Ausschank und Konsum von Alkohol verboten ist, werden die folgenden Straßen und Plätze festgelegt: Paradeplatz, Marktplatz, Planken, Plankenkopf O7/P7, Kunststraße, Kapuzinerplanken, Fressgasse, Münzplatz, Breite Straße, Wasserturmanlage, Lauergarten, Scipiogarten, Willy-Brandt-Platz, Haltestelle Tattersall, Quartiersplatz Jungbusch, Uferpromenade Jungbusch, Alter Messplatz und Neumarkt. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angehängten Lageplan Alkoholverbot.
3. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Maskenpflicht vom 12.02.2021. Letztere wird hiermit mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31.03.2021 befristet.

Begründung:

I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Ausweislich des Lagebericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 17.02.2021 ist nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert.

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen drei Impfstoffen, des Beginns der Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen sind im Laufe des Januars bundesweit stark zurückgegangen, das exponentielle Wachstum konnte gebrochen werden. Allerdings steigen die Zahlen zuletzt wieder an. Auch ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg v.a. zwei Virusmutanten B.1.1.7 und B.1.351 nachgewiesen wurden, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Bis zum 03.03.2021 wurden dem Landesgesundheitsamt 5.506 Fälle dieser Virusvarianten übermittelt. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und

eine höhere Reproduktionszahl aufweist, sodass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist. Derzeit haben die Virusvarianten landesweit bereits einen Anteil von über 50 % an den Neuinfektionen.

In Mannheim ist die Zahl der Neuinfektionen zunächst ebenfalls zurückgegangen. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in Mannheim lag am 17.02.2021 bei 48,0 und damit erstmals seit Oktober 2020 unter dem Schwellenwert von 50. Seit dem 20.02.2021 wurde der Schwellenwert jedoch wieder durchgehend überschritten. Am 03.03.2021 lag die 7-Tagesinzidenz bei 84,7 und damit deutlich höher als der Landesdurchschnitt von 54,4. Erst wenn die 7-Tage-Inzidenz dauerhaft unter 50 liegt, ist die Nachverfolgung der Infektionsketten vollständig möglich. Derzeit gestaltet sich die verlässliche Nachverfolgung aller Kontakte trotz gesunkener Inzidenz und Unterstützung durch die Bundeswehr in 25 – 30 % der Neuinfektionen schwierig bis unmöglich. Hierzu tragen auch die Virusvarianten mit beschleunigter Infektion bei. Die Belastung des regionalen Gesundheitssystems ist nach wie vor hoch. Aktuell (Stand 01.03.2021) werden in Mannheim 14 COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, 20 COVID-19-Patienten befinden sich auf einer Isolierstation. Auch in Mannheim wurden bereits in 132 Fällen (Stand 03.03.2021) Virusmutationen nachgewiesen und weitere Fälle sind zu erwarten. Noch besteht die Chance, eine flächendeckende Ausbreitung der Mutationen zumindest einzudämmen und einen erneuten exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen zu vermeiden.

Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab.

Bei größeren Ansammlungen von Personen kann es auch im Freien zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Wenn die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Stadt Mannheim ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Schutzmaßnahmen sollen gemäß § 28a Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

Zu Ziffer 1:

Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, das Virus schon ein bis drei Tage ausscheiden können, bevor sie selbst Symptome entwickeln.

Der häufigste Übertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die Tröpfcheninfektion. Die Ansteckung erfolgt mithin über alltägliche Dinge, wie Husten, Niesen, Sprechen und Atmung, die überwiegend nicht bewusst gesteuert werden können. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann wesentlich dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Die Infektionsketten werden durch das Tragen einer Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung nach Erkenntnissen des RKI verlangsamt und möglichst unterbrochen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient primär dem Schutz anderer Personen, verringert aber auch die Gefahr, sich selbst anzustecken.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung ist somit als geeignet anzusehen, den Tröpfchenauswurf zu reduzieren und eine Übertragung auf diesem Wege zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Der mit der Maskenpflicht einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Maskenpflicht greift auch nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Die Belastung durch das Tragen einer Maske ist von relativ geringer Intensität. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bedeutet – insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmen – keine erhebliche Beeinträchtigung. Es ist

lästig und wenig angenehm, aber mittlerweile ist die Maskenpflicht ein Teil der lebensweltlichen Normalität geworden. Nach Maßgabe der aktuellen Rechtslage besteht in vielen anderen Bereichen, etwa im ÖPNV oder beim Einkaufen eine z.T. deutlich strengere Maskenpflicht, sodass die meisten Bürgerinnen und Bürger ohnehin eine Maske mit sich führen. Außerdem ist die Maskenpflicht jeweils auf die Zeiten beschränkt, zu denen sich erfahrungsgemäß viele Menschen in den geregelten Bereichen aufhalten. In die Güterabwägung sind auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die Maskenpflicht als ein zur Bekämpfung der Coronapandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Zu Absatz 1:

Die in Absatz 1 erfassten Bereiche stellen zu den Zeiten, in denen die Maskenpflicht gilt, hochfrequentierte Örtlichkeiten dar, an denen es im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten häufig zum verdichteten Zusammenkommen und zur Nichteinhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern kommt. Somit besteht in diesen Bereichen das Risiko der Weiterverbreitung des Coronavirus. Die Regelung ist für die in Absatz 1 bezeichneten Bereiche, bei denen es sich nicht um Fußgängerbereiche handelt, die von § 3 Absatz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 CoronaVO erfasst werden, erforderlich, da das Fußgängeraufkommen vergleichbar hoch ist und die Sicherheitsabstände genauso wenig eingehalten werden können, wie in Fußgängerbereichen. Die Stadt Mannheim hat daher für diese Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 CoronaVO eine Maskenpflicht bestimmt.

Die Regelung ist auf den Zeitraum montags bis samstags von 9:00 bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 19:00 Uhr beschränkt. Die in Absatz 1 aufgeführten Bereiche sind zentral in der Innenstadt gelegen. Es handelt sich überwiegend um Fußgängerbereiche und beliebte Begegnungsorte. Auch wenn ein Großteil der dort gelegenen Geschäfte für den Publikumsverkehr geschlossen ist und Ansammlungen verboten sind, gehen hier auch am Wochenende viele Personen spazieren und es finden viele Treffen und Begegnungen statt. Durch die Maskenpflicht werden diese sicherer gemacht und Infektionen verhindert.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 geregelten Bereiche sind gerade an den Wochenenden beliebte und hoch frequentierte Örtlichkeiten, an denen viele Mannheimer*innen ihre Freizeit verbringen. Sie laden zu Spaziergängen und sportlicher Betätigung, aber auch zum längeren Verweilen ein. Dadurch kommt es hier zu vielen Begegnungen, bei denen der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Durch die Anordnung einer Maskenpflicht kann auf ein Aufenthaltsverbot für diese Bereiche verzichtet werden, sodass den Bürger*innen diese Möglichkeit der Freizeitgestaltung erhalten bleibt. Die Maskenpflicht ist im Vergleich zum Aufenthaltsverbot das mildere Mittel. Sport und Radfahren sind in diesen Bereichen weiterhin ungehindert möglich. Die Maskenpflicht ist auf den Fußgängerverkehr beschränkt und für diese Bereiche ist außerdem eine Ausnahme von der Maskenpflicht bei sportlicher Betätigung vorgesehen, soweit der Mindestabstand von 2 m sicher eingehalten wird. Auch durch die zeitliche Begrenzung auf Wochenenden von 10:00 bis 19:00 Uhr ist sichergestellt, dass die Maskenpflicht nur dann gilt, wenn sie aufgrund der zu erwartenden starken Belegung erforderlich ist. Dadurch ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Absatz 3:

In Warteschlangen kommt es zu einem ähnlich verdichteten Zusammentreffen von Personen auf begrenztem Raum wie in den in Ziffer 1 genannten Bereichen. Dadurch entstehen häufig Kontakte mit Bediensteten, anderen Kunden*innen oder vorbeilaufenden Passanten, die durch die Maßnahme ebenso geschützt werden. Gerade in Warteschlangen ist es besonders schwer, die Abstandsgebote zu beachten: Die Abstände verändern sich beim Nachrücken, es wird gedrängelt, Personen durchqueren die Schlange und ein Ausweichen nach vorn oder hinten ist unter Wahrung des Mindestabstands nicht möglich. Daher kann der Mindestabstand jedenfalls nicht durchgängig eingehalten werden. Je nach Anzahl der Wartenden und Anlass des Wartens kann es zudem zu einer längeren Verweildauer in der Warteschlange kommen. Dadurch ist das Risiko einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 auch im Freien in Warteschlangen besonders erhöht. Aus diesem Grund gilt in Warteschlangen die Maskenpflicht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m.

Zu Absatz 4:

Im Gegensatz zu den meisten anderen Freizeiteinrichtungen sind Spielplätze auch während des aktuellen Lockdowns geöffnet. Sie sind daher im Frühling selbst bei ungünstiger Witterung mangels anderer Alternativen gut besucht. Zudem stehen nur begrenzt Sitzmöglichkeiten für Begleitpersonen zur Verfügung. In der Folge kann der Mindestabstand der Begleitpersonen zu fremden Kindern und anderen Begleitpersonen nicht immer sicher eingehalten werden, weshalb auch hier ein Risiko der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Freien besteht. Vor diesem Hintergrund ist eine Maskenpflicht für Begleitpersonen erforderlich. Für die spielenden Kinder kommt eine Maskenpflicht hingegen aufgrund der Verletzungs- und Strangulationsgefahr an den Spielgeräten nicht in Betracht. Da die öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet in der Regel für Kinder unter 12 bzw. unter 14 Jahren zum Spielen freigegeben sind, gilt die Maskenpflicht für Begleitpersonen ab 14 Jahren.

Zu Absatz 5:

Fahrdienste für Menschen mit Behinderung zählen nicht zum öffentlichen Verkehr. Daher enthält die CoronaVO keine Maskenpflicht für Fahrer*innen, Begleitpersonen und Nutzer*innen dieser Fahrdienste. Die Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 ist jedoch nicht geringer als im öffentlichen Verkehr. Hinzu kommt, dass die Nutzer*innen teilweise den besonders vulnerablen Gruppen zuzurechnen sind. Daher wurde die Maskenpflicht für den Bereich der Fahrdienste ebenso geregelt, wie es § 1i S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO für den öffentlichen Verkehr vorsieht. Die Passform von medizinischen Masken und FFP2-Masken beziehungsweise Masken mit vergleichbarem Standard ist nicht auf die Gesichtsform und Kopfgröße von Kindern ausgerichtet. Daher bieten medizinische Masken, aber auch FFP2-Masken und die vergleichbaren Standards, die bei Erwachsenen einen besseren Infektionsschutz darstellen, für Kinder einen geringeren Infektionsschutz als nicht-medizinische Alltagsmasken oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen.

Zu Absatz 6:

Die Anordnung der Maskenpflicht im Umkreis von 50 m um Schulen ist eine Reaktion auf die Beobachtung, dass sich dort zu vor Schulbeginn, während Freistunden sowie nach Schulende Ansammlungen bilden, in denen weder Abstand gehalten wird noch Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. Um das Infektionsrisiko zu verringern, wird daher außerhalb der Schulfreien montags bis freitags von 7:30 bis 18:00 Uhr die Maskenpflicht angeordnet.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Ausnahmen von der Maskenpflicht unter Verweis auf die jeweils anwendbaren Ausnahmeregelungen der CoronaVO.

In allen geregelten Bereichen gilt die Maskenpflicht daher nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Sie gilt ferner nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Statt einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung kann auch eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske getragen werden.

In den in den Absätzen 1 und 2 geregelten Bereichen gilt zudem eine Ausnahme von der Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten werden kann. Dabei ist zu beachten, dass auch Personen desselben Haushalts in diesen Bereichen eine Maske tragen müssen, wenn sie den Abstand untereinander nicht dauerhaft einhalten. Auf Spielplätzen muss bei dauerhafter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ebenfalls keine Maske getragen werden.

In den in Absatz 2 geregelten Bereichen muss auch bei sportlicher Betätigung, etwa beim Joggen, keine Maske getragen werden. In diesem Fall ist jedoch besonders auf die Einhaltung des Mindestabstands von 2 m zu achten.

Schließlich gilt in den in den Absätzen 1, 2, und 4 geregelten Bereichen eine Ausnahme zum Konsum von Lebensmitteln, jedoch nur, wenn zugleich der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 stellt klar, dass die strengere Regelung des § 1i CoronaVO in den von der Allgemeinverfügung umfassten Bereichen vorrangig gilt. Gemäß § 1i i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 CoronaVO ist u.a. für Bahn- und Bussteige das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem Standard vorgeschrieben. Gleiches gilt gemäß § 1i i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 4 CoronaVO im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie auf Märkten. Hier gehen daher die weitergehenden Regelungen des § 1i CoronaVO der Allgemeinverfügung vor. Für den Marktplatz gilt die schärfere Maskenpflicht des § 1i CoronaVO

nur während der Marktzeiten. Außerhalb der Marktzeiten bleibt es bei der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung.

Zu Ziffer 2:

Als weitere allgemeine Maßnahme des Infektionsschutzes ist der Ausschank und Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit auf den in Ziffer 2 festgelegten Straßen und Plätzen untersagt. Erfasst ist sowohl der Konsum von privat mitgebrachten, als auch von erworbenen alkoholischen Getränken. Hiervon wird auch die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Gastronomiebetriebe im Wege des Außer-Haus-Verkaufs an Kunden erfasst. Erlaubt ist nach § 1e Satz 2 CoronaVO weiterhin die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in verschlossenen Behältnissen, damit der Verkauf im Einzelhandel für den Konsum im privaten Raum möglich bleibt.

Bei diesem Alkoholverbot auf den in Ziffer 2 festgelegten Straßen und Plätzen handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sieht ausdrücklich ein umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen vor. Die Regelung verfolgt das Ziel einer Kontaktreduzierung im öffentlichen Raum und begegnet den Infektionsgefahren, die mit dem Konsum von Alkohol einhergehen. Die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Geschlossene gastronomische Einrichtungen erhöhen die Attraktivität des öffentlichen Raums und bestimmter öffentlicher Plätze, z.B. um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht. Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das Alkoholverbot auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die Kontaktbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden. Der Konsum von Alkohol hat zudem eine schwächende Wirkung auf das Immunsystem. Die Gefahr der Ansteckungen kann dadurch steigen.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgt das Verbot nicht stadtweit, sondern nur auf den festgelegten Straßen und Plätzen, die Menschen zum Treffen und Feiern anziehen.

Zu Ziffer 3:

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Maskenpflicht und zum Alkoholverkaufsverbot vom 12.02.2021. Letztere wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31.03.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

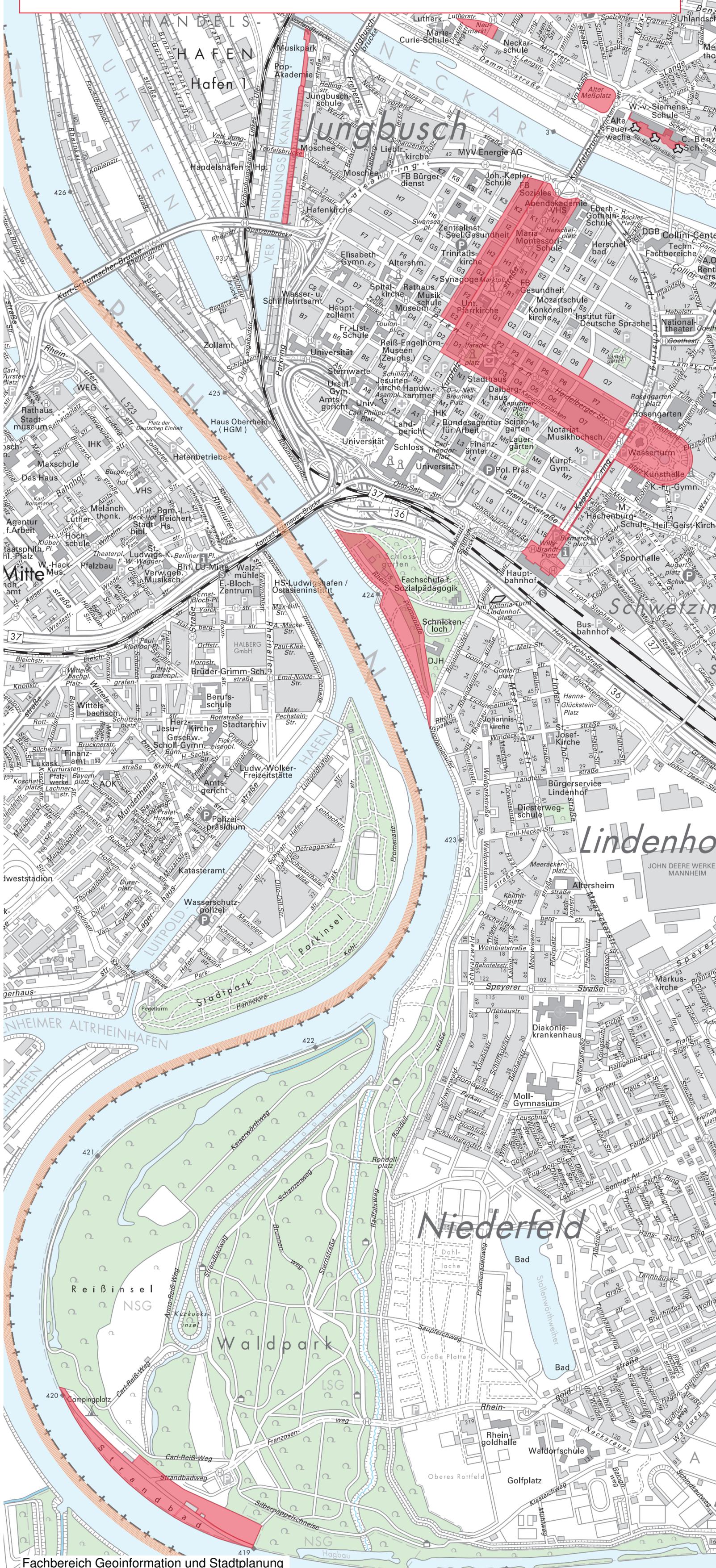
Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 04.03.2021

Dr. Peter Kurz

Maskenpflicht Stadt Mannheim Allgemeinverfügung 04.03.2021



Verbot Alkoholausschank und -konsum Stadt Mannheim

Allgemeinverfügung 04.03.2021

